

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 29.07.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 140. | Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg | 307 |
| 141. | Bekanntmachung des Verzeichnisses der Gefahrenbezirke und Waldbrandbeauftragten im Landkreis Helmstedt | 312 |
| 142. | Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages nach §§ 4 Abs.1 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) sowie in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 c), aa), bb) und Nummer 1.6 der Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG i. d. F. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) jeweils in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit vier Windkraftanlagen in der Gemarkung Bahrdorf | 315 |
| 143. | Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages gemäß §§ 4 Abs.1 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) sowie in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 c), aa), bb) und Nummer 1.6 der Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG i. d. F. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) jeweils in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Windfarm durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Bahrdorf | 316 |

B. Nichtamtlicher Teil

Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.2001 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 06.04.2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	36,00 Euro
b. für den zweiten Hund	54,00 Euro
c. für den dritten Hund	72,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4/5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Für gefährliche Hunde gelten die Sonderregelungen des § 10.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf **50 v.H.** zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund verwendet werden und eine anerkannte Prüfung abgelegt haben (das Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
 3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat es binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Warberg wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet,

der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. 12. 2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes vom 12. 04. 2001 (BGBl. I S. 530):

Pitbull - Terrier

American - Staffordshire - Terrier

Staffordshire - Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 10a Steuermaßstab und Steuersätze für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde :
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a. für den ersten gefährlichen Hund | 360,00 Euro |
| b. für den zweiten gefährlichen Hund | 540,00 Euro |
| c. für den dritten gefährlichen Hund | 720,00 Euro |
- (2) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg vom 26.11.1985 in der Fassung der 3. Änderung vom 01.04.2004 außer Kraft.

Warberg, **21. Juli 2005**

gez. Schrecken
Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Strube
Bürgermeister

ABl.-Nr. 30 vom 29.07.2005

141. Bekanntmachung des Verzeichnisses der Gefahrenbezirke und Waldbrandbeauftragten im Landkreis Helmstedt

Stand: 01.07.2005

Gefahrenbezirk	Kreiswaldbrandbeauftragter Vertreter	Abgrenzung des Gefahrenbezirks
LK HE	Landkreis Helmstedt Kreiswaldbrandbeauftragter FOR Joachim Ostermeyer Nds. Forstamt Danndorf Neuhäuser Str. 1 38461 Danndorf Tel. 05364/9698-18 Fax: 05364/9698-55 Handy: 0171/7654893 Joachim.Ostermeyer@nfa-danndorf.niedersachsen.de FD Peter Rieckmann Nds. Forstamt Danndorf Neuhäuser Str. 1 38461 Danndorf Tel. 05364/9698-11 Fax: 05364/9698-55 Handy: 0171/9738621 Peter.Rieckmann@nfa-danndorf.niedersachsen.de	LK Helmstedt
Gefahrenbezirk	Waldbrandbeauftragter Vertreter	Abgrenzung des Gefahrenbezirks
HE 1	FA Volkhard Rabe Rfö Lehre Campenstr. 19 38165 Lehre Tel. 05308/6550 Fax: 05308/990451 Handy: 0171/5630617 Volkhard.Rabe@nfa-wolfenb.niedersachsen.de FOI Heinz Pawlik Nds. Forstamt Wolfenbüttel Forstweg 1 A 38302 Wolfenbüttel Tel. 05331/90170-14 Fax: 05331/90170-55 Handy: 0171/5630611 Heinz.Pawlik@nfa-wolfenb.niedersachsen.de	G Lehre

HE 2	FOI Dirk Schlüter Rfö. Königslutter Sonnenweg 1 38154 Königslutter Tel. 05353/2395 Fax: 05353/918527 Handy: 0171/7654579 Dirk.Schlüter@nfa-wolfenb.niedersachsen.de FOI in Gerlinde Reulecke Rfö. Groß Dahlum Am Spital 3 38170 Dahlum Tel. 05332/1490 Fax: 05332/946239 Handy: 0171/7654575 Gerlinde.Reulecke@nfa-wolfenb.niedersachsen.de	Stadt Königslutter GfG Königslutter
HE 3	FOI Klaus-Peter Deeken Rfö. Danndorf Buchenbergweg 2 38461 Danndorf Tel. 05364/1500 Fax: 05364/966469 Handy: 0171/9729008 Klaus-Peter.Deeken@nfa-danndorf.niedersachsen.de FOI Axel Schlüter Rfö. Bahrdorf Zum Blanken 38459 Bahrdorf Tel. 05364/4932 Fax: 05364/966483 Handy: 0171/9729012 Axel.Schlueter@nfa-danndorf.niedersachsen.de	SG Velpke
HE 4	FOI Burkhard Röker Rfö. Helmstedt Schweriner Str. 23 38350 Helmstedt Tel. 05351/5239502 Fax: 05951/5239503 Handy: 0170/7673305 Burkhard.Roeker@nfa-danndorf.niedersachsen.de FOI Hans-Ulrich Köckeritz Rfö. Mariental Forstamt 2 38368 Mariental Tel. 05356/297 Fax: 05356/912566 Handy: 0171/9729016 Hans-Ulrich.Koeckeritz@nfa-danndorf.de	Stadt Helmstedt SG Grasleben GfG Helmstedt GfG Mariental

HE 5	FA Stefan Herzog Rfö. Schöningen Hauptstr. 56 38170 Eitzum Tel. 05332/90569 Fax: 05332/946235 Handy:0171/7654883 <u>Stefan.Herzog@nfa-wolfenb.niedersachsen.de</u> FA Henning Johns Rfö. Eitzum Lindenweg 1 38388 Twieflingen Tel. 05352/2558 Fax: 05352/937364 Handy:0170/9124453 <u>Henning.Johns@nfa-wolfenb.niedersachsen.de</u>	Stadt Schöningen SG Nord Elm SG Heeseberg G Büddenstedt GfG Schöningen GfG Brunsleberfeld																						
Abkürzungen: <table><tr><td>LK</td><td>Landkreis</td></tr><tr><td>SG</td><td>Samtgemeinde</td></tr><tr><td>G</td><td>Gemeinde</td></tr><tr><td>GFG</td><td>Gemeindefreies Gebiet</td></tr><tr><td>Rfö</td><td>Revierförsterei</td></tr></table> <table><tr><td>FD</td><td>Forstdirektor</td></tr><tr><td>FOR</td><td>Forstoberrat</td></tr><tr><td>FR</td><td>Forstrat</td></tr><tr><td>FA</td><td>Forstamtmann</td></tr><tr><td>FOI</td><td>Forstoberinspektor</td></tr><tr><td>FOlin</td><td>Forstoberinspektorin</td></tr></table>			LK	Landkreis	SG	Samtgemeinde	G	Gemeinde	GFG	Gemeindefreies Gebiet	Rfö	Revierförsterei	FD	Forstdirektor	FOR	Forstoberrat	FR	Forstrat	FA	Forstamtmann	FOI	Forstoberinspektor	FOlin	Forstoberinspektorin
LK	Landkreis																							
SG	Samtgemeinde																							
G	Gemeinde																							
GFG	Gemeindefreies Gebiet																							
Rfö	Revierförsterei																							
FD	Forstdirektor																							
FOR	Forstoberrat																							
FR	Forstrat																							
FA	Forstamtmann																							
FOI	Forstoberinspektor																							
FOlin	Forstoberinspektorin																							

142. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages nach §§ 4 Abs.1 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) sowie in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 c), aa), bb) und Nummer 1.6 der Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG i. d. F. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) jeweils in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit vier Windkraftanlagen in der Gemarkung Bahrndorf

Der WEA GmbH, Eisseler Straße 45, 27283 Verden/Aller, wurde auf ihren Antrag vom 14.03.2005 am 26.07.2005 gemäß §§ 4 Abs.1 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) sowie in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 c), aa), bb) und Nummer 1.6 der Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG i. d. F. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit vier Windkraftanlagen erteilt.

Der Bescheid umfaßt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorstehend genannten Anlagen bzw. Anlagenteile, in der im Genehmigungsantrag beschriebenen Weise bzw. mit den beschriebenen zugehörigen Anlagenteilen, nach Maßgabe der in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen.

Der Standort der Windkraftanlagen befindet sich im Außenbereich von Bahrndorf, Gemarkung: Bahrndorf, Flur 1, Flurstücke 13/12 und 13/19, Flur 11, Flurstück 392/3.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid kann

vom 02.08.2005 bis zum 16.08.2005

bei dem	Landkreis Helmstedt Bauordnungsamt, Zimmer 315 Conringstraße 27 – 30 38350 Helmstedt
---------	---

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Helmstedt, 26.07.2005

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Siegert
Baudezernent

143. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages gemäß §§ 4 Abs.1 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) sowie in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 c), aa), bb) und Nummer 1.6 der Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG i. d. F. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) jeweils in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Windfarm durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Bahrdorf

Der Fa. S. Wiek-Laabs, Eisseler Straße 45, 27283 Verden/Aller, wurde auf ihren Antrag vom 12.03.2005 am 26.07.2005 gemäß §§ 4 Abs.1 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) sowie in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 c), aa), bb) und Nummer 1.6 der Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG i. d. F. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Genehmigung für die Erweiterung einer Windfarm durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage erteilt.

Der Bescheid umfaßt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorstehend genannten Anlage bzw. Anlagenteile, in der im Genehmigungsantrag beschriebenen Weise bzw. mit den beschriebenen zugehörigen Anlagenteilen, nach Maßgabe der in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen.

Der Standort der Windkraftanlage befindet sich im Außenbereich von Bahrdorf, Gemarkung: Bahrdorf, Flur 11, Flurstück 392/3.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid kann

vom 02.08.2005 bis zum 16.08.2005

bei dem	Landkreis Helmstedt Bauordnungsamt, Zimmer 315 Conringstraße 27 – 30 38350 Helmstedt
---------	---

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Helmstedt, 26.07.2005

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Siegert
Baudezernent

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian